

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

11. Jahrgang

Freitag, 10.03.2017

Ausgabe 04

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlussprotokoll der 19. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 16.02.2017
- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel in Köthen
- * Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Trauerschwan/Tierpark Köthen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- * Allgemeinverfügung zur Teilaufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Bussard in der Stadt Delitzsch Ortsteil Laue des Landkreises Nordsachsen
- * Allgemeinverfügung zur Festlegung zweier Sperrbezirke und eines Beobachtungsgebietes nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fundorte Köthen und Susigke)
- * Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel in Anhalt-Bitterfeld (Fundort Bitterfeld)
- * Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“ für das Wirtschaftsjahr 2017

Bekanntmachungen des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI)

- * Sitzung des Verwaltungsrates am 28.03.2017
- * Sitzung des Beirates am 13.03.2017

Bekanntmachung des Zweckverbandes Goitzsche

- * Versammlungsversammlung am 20.03.2017

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussprotokoll

der 19. Sitzung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 16.02.2017

Beschluss-Nr. 150-19/2017

Abberufung der Vertreter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Aufsichtsratsmitglieder der Regionalverkehr Anhalt-Bitterfeld (RVA) GmbH

Beschluss-Nr. 151-19/2017

1. Änderung zur Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 152-19/2017

Geschäftsordnung für den Forstausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschluss-Nr. 153-19/2017

Beitrittsbeschluss zur Haushaltsbegleitverfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung 2017

gez. V. Wolpert

Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Kultur- und Tourismusausschuss am 22.02.2017

Beschluss-Nr.: 36-02/2017

Förderung des 10. Nationalen Bachwettbewerb in der Stadt Köthen (Anhalt) im Jahr 2017

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Termin:

Mittwoch, 15.03.2017, 17:00 Uhr

Ort:

Jugendclub „Chill out“, P-othma Haus,
OT Sandersdorf

Am Sportzentrum 15, 06792 Sandersdorf-Brehna

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung der Niederschrift vom 18. Januar 2017
5. Vorstellung der Angebote des Jugendclubs „Chill out“
6. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Beratung zur Richtlinie Jugendarbeit
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
11. Schließung der Sitzung

gez. Vogel

Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Landwirtschafts- und Umweltausschuss

Termin: Donnerstag, 16.03.2017, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld,
 Kreistagssitzungssaal
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

**Tagesordnung
Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung der Niederschrift vom 09.02.2017
5. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
7. Behandlung öffentlicher Vorlagen
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
- 8.1 Information zum Sachstand Deponie Roitzsch
- 8.2 Information zum Sachstand Fasanerie Köthen
9. Schließung der Sitzung

gez. Scheringer
 Vorsitzender des Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Kultur- und Tourismusausschuss

Termin: Mittwoch, 22.03.2017, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
 Kreistagssitzungssaal,
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

**Tagesordnung
Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschriften vom 18.01.2017 und 22.02.2017
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
8. Berichterstattung zur Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 9.1 Förderung der kommunalen hauptamtlichen Bibliotheken des LK Anhalt-Bitterfeld für das Jahr 2017 BV/0480/2017
- 9.2 Förderung der 14. Internationalen Fasch-Festtage in Zerbst vom 20. bis zum 23. April 2017 BV/0481/2017
- 9.3 Förderung des Projektes „Wiederaufführung des Zerbster Prozessionsspiels von 1507 im Jahr 2017“ BV/0482/2017
- 9.4 Museum Synagoge Gröbzig - Zuwendungsvertrag für die Jahre 2017 und 2018 BV/0461/2016
- 9.5 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie) BV/0420/2016
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

11. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
12. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
13. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. Mormann
 Vorsitzender des Kultur- und Tourismusausschusses

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Termin: Donnerstag, 23.03.2017, 18.00 Uhr
Ort: Diakonieverein e.V.
 OT Bitterfeld, Kirchplatz 4, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beratungsfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung der Niederschrift vom 19.01.2017
5. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
7. Vorstellung der familienunterstützenden Dienste durch den Diakonieverein
8. Beratung zu den Fördermittelanträgen für 2017 und Abgabe der Förderempfehlungen
9. Beratung mit den Vertretern der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zum Entwurf der neuen Zuwendungsrichtlinie
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
11. Schließung der Sitzung

gez. Zoschke
 Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel in Köthen

1. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 19.01.2017 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 19.01.2017 hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erlassen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 19.01.2017 findet seine rechtliche Grundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679). Die Voraussetzungen zum Erlass der Allgemeinverfügung vom 19.01.2017 sind nicht mehr gegeben, und demzufolge wird die Allgemeinverfügung widerrufen.

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweis:

Sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind per tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 24.11.2016 weiterhin in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten.

Die Anzeigepflicht von Geflügelhaltungen gemäß Viehverkehrsverordnung bleibt weiterhin bestehen.

Köthen (Anhalt), den 21.02.2017

gez. U. Schulze
 Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Trauerschwan/Tierpark Köthen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

1. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Trauerschwan/Tierpark Köthen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 06.01.2017 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 06.01.2017 hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Trauerschwan im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erlassen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 06.01.2017 findet seine rechtliche Grundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679). Die Voraussetzungen zum Erlass der Allgemeinverfügung vom 06.01.2017 sind nicht mehr gegeben, und demzufolge wird die Allgemeinverfügung widerrufen.

Auf der Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweis:

Sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind per tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 24.11.2016 weiterhin in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten. Die Anzeigepflicht von Geflügelhaltungen gemäß Viehverkehrsverordnung bleibt weiterhin bestehen.

Köthen (Anhalt), den 22.02.2017

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Allgemeinverfügung

zur Teilaufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Bussard in der Stadt Delitzsch Ortsteil Laue des Landkreises Nordsachsen

1. Das festgelegte Beobachtungsgebiet in der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Bussard in der Stadt Delitzsch Ortsteil Laue des Landkreises Nordsachsen vom 13.02.2017, wird für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich, welche Bestandteil der Allgemeinverfügung zur Teilaufhebung ist, aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Am 09.02.2017 hat der Landkreis Nordsachsen bei einem tot aufgefundenen Bussard in Delitzsch Ortsteil Laue den Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Um den betroffenen Fundort hat der Landkreis Nordsachsen ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 10 km festgelegt.

Mit Allgemeinverfügung vom 01.03.2017 hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Verdacht der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erlassen.

Der festgelegte Sperrbezirk befindet sich in dem Beobachtungsgebiet, welches mit der Allgemeinverfügung vom 13.02.2017 festgelegt wurde.

Die Teilaufhebung der Allgemeinverfügung vom 13.02.2017 findet seine rechtliche Grundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679).

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Köthen (Anhalt), den 02.03.2017

gez. U.Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld



Allgemeinverfügung zur Festlegung zweier Sperrbezirke und eines Beobachtungsgebietes nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

1. Die Gebietskulissen des Sperrbezirkes I mit einem Radius von 3 km um den Fundort des verendeten Graureihers und des Sperrbezirkes II mit einem Radius von 1 km um den Fundort des verendeten Bussards sowie des Beobachtungsgebietes III, resultierend aus einem Radius von 10 km um den Fundort des verendeten Graureihers und einem Radius von 3 km um den Fundort des verendeten Bussards, sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt sowie der Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, festgelegt und dargestellt.
2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.
3. Die Jagd auf Federwild für die Sperrbezirke wird untersagt.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Begründung:**I.**

Bei im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den Gemarkungen Susigke tot aufgefundenen Bussard und Köthen (Anhalt) tot aufgefundenen Graureiher wurden am 20.02.2017 durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Aviäres Influenzavirus A des Subtyps H5 in den Proben nachgewiesen.

Somit wurde der Verdacht auf Geflügelpest amtlich bei den Wildvögeln in den genannten Gemarkungen festgestellt.

II.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 594), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389). Danach ist der Landkreis für die Überwachung zur Einhaltung der Vorschriften zur Tierseuchenbekämpfung sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 55 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), legt die zuständige Behörde um den Fundort der verendeten Wildvögel jeweils ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet fest.

Die getroffenen Anordnungen richten sich an alle Halter von Geflügel im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet bzw. mit potentiellen Kontakt zum Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet und an im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet tätige Jagdausübungsberechtigte.

Die Anordnung der unverzüglichen Meldung von verendeten oder erkrankten Geflügel findet seine rechtliche Grundlage in § 24 Abs. 3 des Gesetz zur Vorbeugung vor und

Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

Danach trifft die zuständige Behörde notwendige Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts erforderlich sind.

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde die Jagd auf Federwild untersagen. Nach pflichtgemäßen Abwägen ist das Risiko der potentiellen Seuchenverbreitung höher zu bewerten als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Bei Verdacht eines Ausbruchs der Geflügelpest müssen unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Der Erreger der Geflügelpest ist sehr leicht übertragbar. Der Landwirtschaft und der Fleischwirtschaft entstehen bei einem Ausbruch der Geflügelpest mittelbar in ganzen Regionen erhebliche wirtschaftliche Verluste.

Das Geflügelpestvirus ist außerdem ein potentieller Zoonose-Erreger und kann zu Erkrankungen mit unterschiedlichen Schweregraden bei Menschen führen.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), angeordnet. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Durchsetzung der Verfügung ist gegeben.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Das öffentliche Interesse überwiegt, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf der Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt ist der § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Köthen (Anhalt), 23.02.2017

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Hinweise:

Für die Dauer von 21 Tagen ab dem 23.02.2017 gelten im Sperrbezirk gemäß § 56 Abs. 1, 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung folgende Bestimmungen:

Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.

Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

Ein innerhalb eines Sperrbezirkes gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweiligen Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen oder zuständigen Behörden.

Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel entladen wird.

Wer ein Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

Nach Ablauf von 21 Tagen gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 Geflügelpest-Verordnung gelten für das Beobachtungsgebiet ab 23.02.2017 folgende Bestimmungen:

Für die Dauer von 15 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

Für die Dauer von 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

Für die Dauer von 30 Tagen darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gejagt werden.

Wer ein Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 56 Geflügelpest-Verordnung können von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Die Aufstellung des Geflügels gemäß Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 ist zu beachten.

Anlage 1 (Sperrbezirk I)

Stadt Köthen (Anhalt) ohne Ortslage Klepzig, ohne zugehörige Ortsteile der Stadt Köthen (Anhalt)

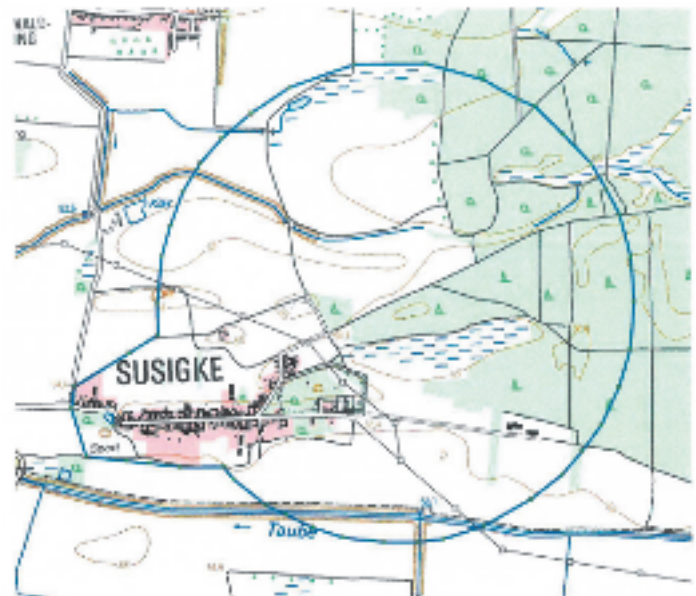
Großpaschleben

Thurau



Anlage 2 (Sperrbezirk II)

Susigke



Anlage 3 (Beobachtungsgebiet III)**Stadt Köthen (Anhalt)**

OL Klepzig
 OT Arnsdorf
 OT Baasdorf
 OT Dohndorf
 OT Elsdorf
 OT Gahrendorf
 OT Großwülknitz
 OT Kleinwülknitz
 OT Löbnitz a.d. Linde
 OT Merzien
 OT Porst
 OT Zehringen

Aken
 Bobbe
 Breesen
 Chörau
 Drosa
 Edderitz
 Elsnigk
 Fernsdorf
 Frenz
 Friedrichsdorf
 Gröbzig
 Großbadegast
 Hohnsdorf
 Kleinbadegast
 Kleinpaschleben
 Kleinzerbst
 Kletzen
 Lausigk
 Libbesdorf
 Libehna
 Locherau
 Maasdorf
 Maxdorf
 Mennewitz

Micheln
 Mölz
 Naundorf
 Osternienburg
 Pfaffendorf
 Pfiernsdorf
 Piethen
 Pilsenhöhe
 Pißdorf
 Prosigk
 Reinsdorf
 Repau
 Reppichau
 Reupzig
 Rosefeld
 Scheuder
 Storkau
 Trebbichau
 Trinum
 Wörbzig
 Wulfen
 Würflau
 Zabitz



Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes nach Ausbruch der Aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fundort Bitterfeld)

1. Die Gebietskulisse des Sperrbezirkes mit einem Radius von 1 km um den Fundort des verendeten Haubentauchers sowie des Beobachtungsgebietes, resultierend aus einem Radius von 3 km um den Fundort des verendeten Haubentauchers, sind festgelegt und in dem nachfolgenden Kartenausschnitten sowie der Anlage 1 und Anlage 2, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, dargestellt.

2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.
3. Die Jagd auf Federwild für die Sperrbezirke wird untersagt.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Begründung:**I.**

Bei im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Gemarkung Bitterfeld tot aufgefundenen Haubentaucher wurde am 27.02.2017 durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Aviäres Influenzavirus A des Subtyps H5 in der Probe nachgewiesen.

Somit wurde der Verdacht auf Geflügelpest amtlich bei dem Wildvogel in der genannten Gemarkung festgestellt.

II.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 594), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389). Danach ist der Landkreis für die Überwachung zur Einhaltung der Vorschriften zur Tierseuchenbekämpfung sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 55 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), legt die zuständige Behörde um den Fundort des verendeten Wildvogels jeweils ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet fest.

Die getroffenen Anordnungen richten sich an alle Halter von gehaltenen Vögel im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet bzw. mit potentiellen Kontakt zum Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet und an im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet tätige Jagdausübungsberechtigte.

Die Anordnung der unverzüglichen Meldung von verendeten oder erkranktem Geflügel findet seine rechtliche Grundlage in § 24 Abs. 3 des Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz -TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666).

Danach trifft die zuständige Behörde notwendige Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts erforderlich sind.

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde die Jagd auf Federwild untersagen. Nach pflichtgemäßen Abwägen ist das Risiko der potentiellen Seuchenverbreitung höher zu bewerten als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Bei Verdacht eines Ausbruchs der Geflügelpest müssen unverzüglich strikte und umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Erregers zu verhindern. Der Erreger der Geflügelpest ist sehr leicht übertragbar. Der Landwirtschaft und der Fleischwirtschaft entstehen bei einem Ausbruch der Geflügelpest mittelbar in ganzen Regionen erhebliche wirtschaftliche Verluste.

Das Geflügelpestvirus ist außerdem ein potentieller Zoonose-Erreger und kann zu Erkrankungen mit unterschiedlichen Schweregraden bei Menschen führen.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), angeordnet. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Durchsetzung der Verfügung ist gegeben.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Das öffentliche Interesse überwiegt, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf der Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt ist der § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder

zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Köthen (Anhalt), 01.03.2017

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Hinweise:

Für die Dauer von 21 Tagen ab dem 01.03.2017 gelten im Sperrbezirk gemäß § 56 Abs. 1, 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung folgende Bestimmungen:

Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.

Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

Ein innerhalb eines Sperrbezirkes gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel (Geflügel und Vögel anderer Arten) gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweiligen Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen oder zuständigen Behörden.

Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel entladen wird.

Wer ein Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

Nach Ablauf von 21 Tagen gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 Geflügelpest-Verordnung gelten für das Beobachtungsgebiet ab 01.03.2017 folgende Bestimmungen:

Für die Dauer von 15 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

Für die Dauer von 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

Für die Dauer von 30 Tagen darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gejagt werden.

Wer ein Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 56 Geflügelpest-Verordnung können von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Die Aufstellung des Geflügels gemäß Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 ist zu beachten.

Anlage 1 Sperrbezirk

Innenstadt Bitterfeld

Anhaltsiedlung

Auensiedlung

Gartenstadt-Süd



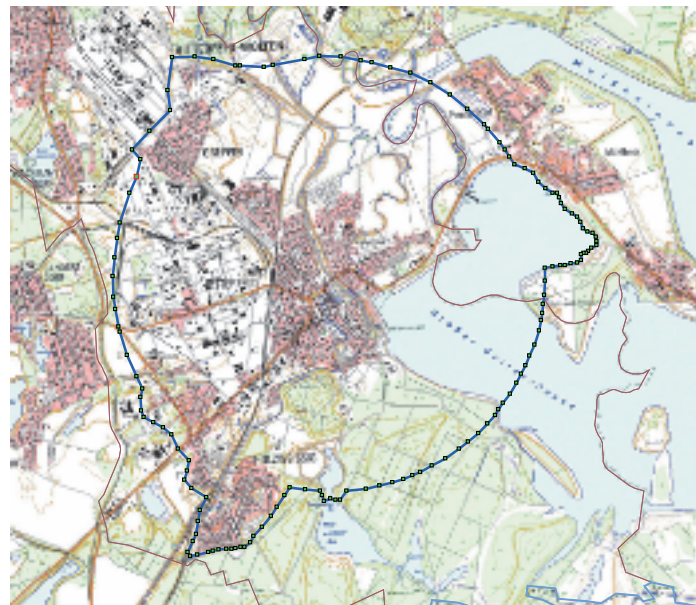
OT Bitterfeld

OT Greppin

OT Holzweißig

Teilbereich Großer Goitzschensee

Teilbereich Halbinsel Pouch



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“ für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt sowie § 8 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“ hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 08.12.2016 den Wirtschaftsplan 2017 beschlossen (Beschluss – Nr. 135-18/2016).

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan

in Erträgen auf	2.434.400,00 EUR
in Aufwendungen auf	2.434.400,00 EUR

Jahresgewinn / Jahresverlust	0
------------------------------	---

im Vermögensplan

in Einnahmen auf	271.100,00 EUR
in Ausgaben auf	271.100,00 EUR

festgesetzt.

2. Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur Liquiditätssicherung der Kreisstraßenmeisterei wird im Wirtschaftsjahr 2017 auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

Bekanntmachung

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 13. März bis einschließlich 21. März 2017 zur Einsichtnahme in der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Merziener Straße 112, 06366 Köthen (Anhalt) während der Dienstzeit öffentlich aus.

Köthen (Anhalt), den 10. März 2017

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Bekanntmachung des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI)

Sitzung des Verwaltungsrates des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI) am 28.03.2017, 18:00 Uhr, in der KomBA-ABI, Nebenstelle Köthen (Anhalt), Neustädter Straße 14, 06366 Köthen (Anhalt), Beratungsraum 102

Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates vom 01.12.2016
- TOP 4 Bericht des Vorstandes über wichtige Angelegenheiten der KomBA – ABI (Rückschau 2016 und aktueller Stand 2017)
- TOP 4.1 Informationen zur EGT-Auslastung 2016 sowie Stand EGT-Auslastung 2017
- TOP 4.2 Überblick über die Verwaltungskosten 2016 und 2017 sowie Personalplanung
- TOP 5 Änderung des Wirtschaftsplans 2017 (Beschlussvorlage 01/2017)
- TOP 6 Feststellung des Jahresabschlusses der KomBA-ABI für das Jahr 2015 (Beschlussvorlage 02/2017)
- TOP 7 Verwendung des Jahresergebnisses 2015 (Beschlussvorlage 03/2017)
- TOP 8 Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2015 (Beschlussvorlage 04/2017)
- TOP 9 Bestätigung der Anzahl und der Zusammensetzung des Beirates des Jobcenters – KomBA-ABI (Beschlussvorlage 05/2017)
- TOP 10 Anfragen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu Angelegenheiten der KomBA-ABI

gez. U. Schulze
Verwaltungsratsvorsitzender

Sitzung des Beirates des Jobcenters – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (KomBA-ABI) am 13.03.2017, 14:00 Uhr, Chemieparksstraße 8, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Beratungsraum 1009

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden des Beirates
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung durch den Vorsitzenden des Beirates
- 3. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Beirates
- 4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Beirates vom 12.09.2016
- 6. Wahl des/der Vorsitzenden des Beirates
- 7. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates
- 8. Bericht des Vorstandes über wichtige Angelegenheiten der KomBA-ABI
- 9. Auswertung der Sitzung des Verwaltungsrates vom 29.09.2016 und 01.12.2016
- 10. Austausch zur geschäftspolitischen Ausrichtung
- 11. Anregungen, Hinweise, Empfehlungen der Mitglieder des Beirates
- 12. Sonstiges

gez. M. Piotrowsky
Vorsitzender des Beirates
der KomBA-ABI

Bekanntmachung des Zweckverbandes Goitzsche

Verbandsversammlung am 20.03.2017

Die nächste öffentliche Sitzung des Zweckverbandes Goitzsche findet am Montag, dem 20. März 2017, um 14.00 Uhr in der Begegnungsstätte in der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Poucher Dorfplatz 3, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- I/1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- I/2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- I/3. Einwendungen zum öffentlichen Teil der Niederschrift vom 30.01.2017
- I/4. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- I/5. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- I/6. Vorstellung Projekt Parkplatz Mühlbeck
- I/7. 2. Lesung Haushalt 2017
- I/8. Haushaltssatzung 2017 einschließlich Haushaltsplan gemäß §§ 100 ff. KVG LSA (Beschlussvorlage 02/2017)
- I/9. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
- I/10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- II/1. Einwendungen zum nicht öffentlichen Teil der Niederschrift vom 30.01.2017
- II/2. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- II/3. Kreditaufnahme (Beschlussvorlage 04/2017)
- II/4. Anschaffung Kommunalfahrzeug (Beschlussvorlage 05/2017)
- II/5. Anfragen und Anregungen
- II/6. Schließung der Sitzung

Muldestausee, 22.02.2017

gez. Lars-Jörn Zimmer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Nächste

Erscheinungstermine: 24.03.2017 und 07.04.2017

Redaktionsschlussstermine:

10.03.2017 und 24.03.2017